## Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Die swissfirst AG («swissfirst») beabsichtigt, das Aktienkapital von zur Zeit CHF 5 Millionen, eingeteilt in 5 Mio. Inhaberaktien von je CHF 1 Nennwert, über den Rückkauf von maximal 500 000 Inhaberaktien mit anschliessender Vernichtung um maximal 10 % auf neu CHF 4.5 Millionen zu reduzieren. Die Reduktion entspricht basierend auf dem Schlusskurs vom 19. Oktober 2004 einem Marktwert von CHF 59 Millionen. Der Verwaltungsrat wird an der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rückkaufvolumens beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt swissfirst, einen Teil der Liquidität zu verringern und ihre Kapitalstruktur zu optimieren. Der Verwaltungsrat behält es sich aber vor, die angedienten Titel im Interesse der Gesellschaft weiter zu veräussern. Diesfalls findet keine Kapitalherabsetzung statt. Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der SWX durchgeführt.

## Handel auf zweiter Linie an der SWX (Hauptsegment)

An der SWX wird eine zweite Linie für die Inhaberaktien von swissfirst errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich swissfirst als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Inhaberaktien von swissfirst unter der bisherigen Valorennummer 337 681 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von swissfirst hat daher die Wahl, Inhaberaktien von swissfirst entweder im normalen Handel zu verkaufen oder über swissfirst zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. swissfirst hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

 $Bei \ einem \ Verkauf \ auf \ der \ zweiten \ Linie \ wird \ vom \ R\"{u}ckkaufspreis \ die \ eidgen\"{o}ssische \ Verrechnungssteuer \ von \ 35 \% \ auf \ der \ von \ auf \ der \ von \ 35 \% \ auf \ der \ von \ auf \ der \ von \ auf \ der \ von \ auf \ auf \ der \ von \ auf \ auf \ der \ von \ auf \ a$ der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Inhaberaktien swissfirst und deren Nennwert von CHF 1 in Abzug gebracht (= Nettopreis). Die Erhebung und Entrichtung der Verrechnungssteuer erfolgt in jedem Fall, auch wenn der Verwaltungsrat wie erwähnt beschliessen sollte, die angedienten Titel wieder zu veräussern.

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Inhaberaktien von swissfirst

und Titellieferung

Auszahlung des Nettopreises Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Inhaberaktien von swissfirst findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

swissfirst hat die swissfirst Bank AG, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von swissfirst als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Inhaberaktien von swissfirst auf der zweiten Linie stellen.

Verkauf auf der zweiten Linie

Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte swissfirst Bank AG, Zürich.

Handel auf der zweiten Linie / Dauer des Rückkaufs Börsenpflicht

Der Handel der Inhaberaktien von swissfirst auf der zweiten Linie erfolgt ab 25. Oktober 2004 und dauert längstens bis zum 27. Mai 2005 an der SWX.

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht, ausserbörsliche Transaktionen sind

Steuern

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre - unabhängig von der späteren Verwendung der angedienten Aktien durch swissfirst – folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer, Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel iener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0.01% geschuldet).

Die umschriebenen Steuerfolgen treten grundsätzlich unabhängig von der Verwendung der angedienten Aktien durch die Gesellschaft ein. In Einzelfällen können sich aus dem Umstand, dass die von swissfirst erworbenen Aktien nicht zwecks Kapitalherabsetzung annulliert werden, steuerliche Besonderheiten ergeben. Personen, die den Beteiligungsabzug geltend machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden den Beteiligungsabzug allenfalls nur zulassen, wenn das Aktienkapital effektiv im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird.

Nichtöffentliche Informationen Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt swissfirst, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Beteiligung swissfirst am eigenen Kapital Aktionäre mit mehr als 5 % der Stimmen

Anzahl Titel Titelkategorie Beteiligung in % des Kapitals Beteiligung in % der Stimmen 340 062 Inhaberaktien 6.80%

Thomas Matter, Zug 1 003 428 Inhaberaktien Rumen Hranov-Bühler, Zollikon

20.07% 20.07%

10.24% 512 005 Inhaberaktien Thomas Matter und Rumen Hranov-Bühler haben nicht die Absicht, am

Valorennummern / ISIN / Tickersymbole

Rückkaufprogramm teilzunehmen Inhaberaktie swissfirst von CHF 1 Nennwert

337 681 / CH0003376818 / SWF

Inhaberaktie swissfirst von CHF 1 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Linie) 1 953 814 / CH0019538146 / SWFE

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

swissfirst

10.24%